



**LEBENSMITTELVERBAND**  
Deutschland

Lebensmittelverband  
Deutschland e.V.  
Food Federation Germany  
Postfach 06 02 50  
10052 Berlin  
Claire-Waldoff-Straße 7  
10117 Berlin

Tel. +49 30 206143-0  
Fax +49 30 206143-190  
info@lebensmittelverband.de  
lebensmittelverband.de

Büro Brüssel  
Avenue des Nerviens 9-31  
1040 Brüssel, Belgien  
Tel. +32 2 508 1023  
Fax +32 2 508 1025

## Stellungnahme

### **zum Referentenentwurf eines Gesetzes für Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat sowie weiterer Bereiche (Stand: 08.06.2026)**

Der Lebensmittelverband Deutschland (vormals Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde – BLL) repräsentiert als Spitzenverband der deutschen Lebensmittelwirtschaft die gesamte Lebensmittelkette, beginnend mit der Landwirtschaft, über die Industrie, das Handwerk bis hin zum Handel sowie die Großverbraucher und alle Zulieferbereiche. Das Aufgabengebiet des Lebensmittelverbands Deutschland umfasst die Entwicklung des europäischen und deutschen sowie des internationalen Lebensmittelrechts und die aktive Begleitung der einschlägigen naturwissenschaftlichen Disziplinen. Zu seinen Mitgliedern zählen rund 90 (Fach-)Verbände, ca. 300 Unternehmen (von mittelständischen Unternehmen bis zu multinationalen Konzernen) und über 150 Einzelmitglieder (vor allem private Handelslabore und Anwaltskanzleien). Der Lebensmittelverband Deutschland ist Gesprächspartner von Politik, Verwaltung, Justiz, Wissenschaft, Verbraucherorganisationen und Medien im Politikfeld „Lebensmittel und Verbraucherschutz“. Hierzu gehört insbesondere das LFGB.

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) hat am 10. Juni 2026 den Referentenentwurf eines Gesetzes für Bürokratieabbau im Bereich des BMLEH und weiterer Bereiche (Stand: 08.06.2026) in die Verbändeanhörung gegeben. Gemäß Artikel 2 des Gesetzentwurfes sollen die Meldepflichten nach § 44 Abs. 4 und 5 LFGB (Meldepflicht von angelieferten und zurückgewiesenen nicht sicheren Lebens- und Futtermitteln) und § 44 Abs. 4a und 5a LFGB (Meldepflicht der Labore) ersatzlos abgeschafft werden. Begründet wird dies damit, dass die Bundesregierung nach eingehender Prüfung zu der Einschätzung gelangt ist, dass „der gesundheitliche Verbraucherschutz aufgrund der sonstigen Vorgaben des Lebensmittel- und Futtermittelrechts auch ohne diese bundesrechtlichen Meldepflichten gewährleistet werden kann“.

#### **Bewertung mit Begründung**

Der Lebensmittelverband Deutschland begrüßt ausdrücklich die in Art. 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Abschaffung der vorgenannten, über die EU-rechtlichen Meldepflichten in Art. 19 und 20 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 hinausgehenden nationalen Meldepflichten.



## LEBENSMITTELVERBAND

Deutschland

Damit setzt die Bundesregierung ihre Ankündigung in der Modernisierungsagenda für Staat und Verwaltung um, das Gold-Plating, d.h. die über das EU-Recht hinausgehenden nationalen Sondervorschriften zu stoppen bzw. die EU-Vorgaben schlank umzusetzen, um zusätzliche nationale Bürokratie zu verhindern. Dies trägt den Zielen der Bundesregierung Rechnung, Überregulierung und unnötige Bürokratie abzubauen und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen (Lebensmittel-) Wirtschaft zu stärken. So führten die nationalen Meldepflichten zu nicht erforderlichen Doppelregelungen und einer Befassung unterschiedlicher Behörden mit demselben Sachverhalten. Durch die vorgesehene Abschaffung der nationalen Labormeldepflicht wird vor allem die vom Lebensmittelverband Deutschland schon im damaligen Rechtsetzungsverfahren beklagte wettbewerbliche Inländerdiskriminierung kleiner und mittelständischer deutscher Handelslabore beseitigt. So konnten Untersuchungsaufträge in andere Mitgliedstaaten verlagert oder Probenahmen im Ausland vorgenommen werden, um nicht dem Anwendungsbereich der nationalen Labormeldepflicht zu unterfallen. Hierdurch wurde zum einen der Gesetzeszweck der nationalen Meldepflicht grundlegend infrage gestellt, zum anderen die ausschließlich in Deutschland tätigen Handelslabore wirtschaftlich im Wettbewerb geschädigt.

Die Auslegung und Anwendung insbesondere der Labormeldepflicht nach § 44 Abs. 4a und 5a LFGB hatte in den letzten Jahren immer wieder zu Diskussionen und Auseinandersetzungen zwischen der amtlichen Lebensmittelüberwachung und der Lebensmittelwirtschaft geführt. Diese Diskussionen über die Reichweite der Regelungen waren zuletzt durch das (Revisions-) Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Dezember erneut befeuert worden, was eine erhebliche Verunsicherung bei den betroffenen privaten Handelslaboren als primären Regelungsadressaten auslöste.

Der Lebensmittelverband Deutschland teilt schließlich die Begründung der Bundesregierung für die vorgesehene Abschaffung der über das EU-Recht hinausgehenden nationalen Meldepflichten. So hatte er bereits in den Rechtsetzungsverfahren zu deren Schaffung darauf hingewiesen, dass sich die nationale Ausweitung der Meldepflichten nicht an einem tatsächlichen Risiko orientiert und nicht notwendig ist, um die Futtermittel- und Lebensmittelsicherheit zu erhöhen.

Von daher ist es uneingeschränkt zu begrüßen, dass das BMLEH im Rahmen der Initiative zum Bürokratierückbau die lebensmittelrechtlichen Meldepflichten wieder auf die EU-weit harmonisierten Vorgaben in Art. 19 und 20 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zurückführt. Wir möchten aber anregen, im Rahmen des weiteren Bürokratierückbaus auch die sehr umfangreichen Mitteilungspflichten für, den Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen vorliegende Untersuchungsergebnisse für Dioxine, dioxinähnliche und nicht dioxinähnliche polychlorierte Biphenyle nach § 44a Abs. 3 LFGB in Verbindung mit der Mitteilungs- und Übermittlungsverordnung (MitÜbermitV) in den Blick zu nehmen.

Berlin, im Juni 2026